

# Schweiz. Verband für Schwererziehbare

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung**

Band (Jahr): **5 (1934)**

Heft 7

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

---

# Schweiz. Verband für Schwererziehbare.

Deutschschweizerische Gruppe.

Geschäftsstelle: Zürich 1, Kantonschulstr. 1. Tel. 41 939.

---

## Aus Sitzungen:

Seit dem Rundschreiben vom 27. April 1934 an unsere Mitglieder fand am 14. Mai in Biel eine Zusammenkunft von drei Delegierten aus der deutschen und drei Delegierten aus der welschen Schweiz statt zur Besprechung gesamtschweizerischer Fragen und zur gegenseitigen Orientierung.

Um Mißverständnisse zu verhüten, werden wir fortan in den Verbandsangelegenheiten gegen außen auftreten als „Schweiz. Verband für Schwererziehbare, deutschschweizerische Gruppe“.

Für gesamtschweizerisches Vorgehen, z. B. bei den Verhandlungen mit der Schweiz. Vereinigung für Anormale, setzen wir uns jeweilen mit der „Groupe romand en faveur des enfants difficiles“ in Verbindung, d. h. wir hoffen, daß Delegiertenzusammenkünfte gleich derjenigen vom 14. Mai die Behandlung der jeweiligen Fragen ermöglichen.

Von der diesjährigen Bundessubvention von Fr. 7600.—, die vermutlich demnächst ausgerichtet wird, soll die deutschschweizerische Gruppe erhalten Fr. 4900.—, die welsche Gruppe Fr. 2600.— und der Tessin Fr. 100.—.

Wir haben überdies die Freude, unsern Mitgliedern Kenntnis zu geben von dem Anteil der deutschschweizerischen Gruppe am Erträgnis der Kartenspende der Schweiz. Vereinigung für Anormale im Kanton Zürich in der Höhe von Fr. 4500.—.

Zu unserm Rundschreiben vom 27. April haben verschiedene Anstaltsleiter die geplanten Lehr- und Lerntage im Kanton Bern befürwortet; eine Anstaltsleitung resp. Kommission interessiert sich nicht dafür; der Großteil unserer Mitglieder bezog bis dahin noch keine Stellungnahme. Dürfen wir bald Ihre Anregungen erwarten?

Wir erinnern nochmals an den Kredit für Beitragsgewährung an Beobachtungsaufenthalte und Spezialuntersuchungen schwieriger Kinder und Einreichung von entsprechenden Gesuchen an unsere Geschäftsstelle, Kantonschulstraße 1, Zürich 1. M.

---